

Grundsätze für die Gewährung von Zuwendungen der Unteren Denkmalschutzbehörden der Stadt und des Landkreises Wolfenbüttel (UDB) zur Erhaltung und Instandsetzung von denkmalgeschützten Objekten im Landkreis Wolfenbüttel

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die UDB gewähren auf Grundlage einer Zuwendung durch die „Stiftung Zukunftsfonds Asse“ mit Mitteln des Bundes Zuwendungen zur Erhaltung und Instandsetzung von Kulturdenkmälern gemäß § 32 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in zum Landkreis Wolfenbüttel gehörenden Gebieten (Fördergebiet), um die historische Baukultur zu erhalten und damit zur Identität der Region beizutragen.
- 1.2 Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe
- dieser Grundsätze,
 - den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO),
 - den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes insbesondere zu Ziffer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P Bund) sowie den Prüfrechten von Bundesbehörden,
 - der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Abl. EU Nr. L 352 S. 1) – im Folgenden: De-minimis-Verordnung.
- 1.3 Ein Anspruch einer Antragstellerin oder eines Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die zuständige UDB aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Eine Förderung folgender Maßnahmen ist grundsätzlich möglich:
1. Anstriche der Gebäudeflächen einschließlich der Vorbereitung des Untergrundes, Reinigungs- und Pflegearbeiten an Gebäudeaußenflächen aus Naturstein oder Sichtmauerwerk, an Sockeln, Gesimsen und Portalen
 2. Fassadenverkleidung mit natürlichen Materialien
 3. Behänge mit Dachziegeln aus gebranntem Material
 4. Ersatz abgängiger baulicher Schmuckglieder durch neue Stücke gleicher Art
 5. Tischlerarbeiten an Fenstern, Außentüren, Pforten und Toren
 6. Zimmerarbeiten an einzelnen besonders erhaltenswerten Fachwerkteilen und die notwendigen Folgearbeiten
 7. Dacheindeckung mit Dachziegeln aus gebranntem Material an Dachflächen
 8. Instandsetzung und ansichtsgleiche Erneuerung von Einfriedungen, Toren und Pforten
 9. Pflege und Instandsetzung von Brunnen, Pumpen, Wasserbecken und Quellfassungen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht
 10. Pflege- und Instandsetzungsarbeiten in Parks und Alleen
 11. Erhalt und Instandsetzung historischer Wege- und Platzbefestigungen

- 2.2 Von der unmittelbaren Förderung ausgeschlossen sind Aufgaben, die den Kommunen im Fördergebiet aufgrund von Artikel 57 Absatz 4 der Niedersächsischen Verfassung durch Rechtsvorschrift als Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen oder als staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Antrag ist förderfähig, wenn er auf den von der zuständigen UDB vorgegebenen Antragsformularen vollständig ausgefüllt und mit den notwendigen Anlagen versehen eingereicht wird, für die Maßnahme eine Genehmigung nach § 10 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) vorliegt oder beantragt ist sowie die Gesamtfinanzierung des Projekts gesichert ist.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Zuwendung wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

- 5.2 Zuwendungsfähig sind neben den Kosten für die Umsetzung der Maßnahme auch die Kosten für die Planung und Untersuchung (Gutachter).

- 5.3 Förderhöhe:

1. Auf der Grundlage eines Kostenvoranschlages stellt die UDB die Angemessenheit der beantragten Förderung fest. Der Zuschuss beträgt bis zu 30 % der Gesamtsumme. Die maximale Fördersumme beträgt 5.000 €, die Mindestsumme 500 € je geförderter Maßnahme (einmalig pro Objekt). Die Berechnung ist auf volle Eurobeträge abzurunden.
2. Werden die veranschlagten Kosten unterschritten, so ist die Förderung nach den abgerechneten Kosten zu bemessen.

- 5.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

1. Maßnahmen, die durch Dritte (zum Beispiel die staatliche Denkmalpflege oder andere Stiftungen) gefördert oder für die Sanierungs- bzw. Dorferneuerungsmittel gezahlt werden,
2. bereits begonnene oder abgeschlossene Projekte,
3. Maßnahmen ohne denkmalrechtliche Genehmigung sowie
4. die Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist.

- 5.5 Die UDB kann im Einzelfall auf Grundlage eines begründeten Antrags die Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns beschließen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Antragsteller hat der zuständigen UDB den Beginn der Durchführung sowie den Abschluss des Projektes umgehend schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.
- 6.2 Die UDB behält sich ein jederzeitiges Prüfungsrecht vor. Der Antragsteller ist verpflichtet, entsprechende Nachweise auf Verlangen vorzulegen.
- 6.3 Der Antragsteller ist verpflichtet, Auskunft darüber zu geben, ob er für die gleiche Maßnahme noch andere öffentliche Mittel beantragt hat oder erhält.
- 6.4 Die Antrags- und Genehmigungspflicht nach dem öffentlichen Baurecht wird durch den Förderantrag nicht berührt.

7 Verfahren

7.1 Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Rücknahme der Mittelzusage gelten die VV zu § 44 LHO, die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes (ANBest-P) sowie die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), soweit nicht in diesen Zuwendungsgrundsätzen sowie den Zuwendungsverträgen abweichendes geregelt ist.

7.2 Bewilligung

Wird eine Zuwendung bewilligt, erhält der Antragsteller eine entsprechende schriftliche Benachrichtigung. Erfolgt eine Ablehnung des Antrags, so wird dies ebenfalls schriftlich oder in elektronischer Form mitgeteilt.

7.3 Mittelanforderung und -auszahlung

Die Förderung wird nach Abschluss der Arbeiten und nach Vorlage des Verwendungsnachweises gezahlt.

Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass die Arbeiten entsprechend des Antrags und den Bedingungen des Zuwendungsvertrages ausgeführt worden sind. Die Auszahlung erfolgt nach Abnahme.

7.4 Rücktritt, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

Die UDB ist zur Rückforderung der Fördermittel aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- Der Antragsteller die Grundlagen der denkmalrechtlichen Genehmigung nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist einhält, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis trotz ausdrücklicher Aufforderung zu dessen Vorlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,

- nicht innerhalb eines halben Jahres nach dem im Bewilligungsschreiben aufgeführten Beginn des Bewilligungszeitraums mit dem Projekt begonnen wurde oder
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

7.5 Vor der Bewilligung einer Zuwendung an Unternehmen erfolgt eine Prüfung, ob die beabsichtigte Zuwendung eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellt. Liegt ein solcher Fall vor, sind die beihilferechtlichen Freistellungsregelungen über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen einzuhalten. Findet die De-minimis-Verordnung insbesondere aufgrund der Zuwendungshöhe keine Anwendung, greift das grundsätzliche Verbot staatlicher Beihilfen.

8 Inkrafttreten

Diese Zuwendungsgrundsätze treten am 01.03.2017 in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft. Zuwendungsanträge können bis zum 30.12.2024 gestellt werden.